

RS OGH 1984/10/10 3Ob65/84

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.10.1984

Norm

ABGB §1152 A

ABGB §1162b

EO §7 Bb2

ZPO §204 E1

Rechtssatz

Bei Vergleichen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist im Zweifel (wenn also im Vergleich selbst darüber nichts festgelegt ist) die vereinbarte Vergleichssumme als Bruttobetrag zu verstehen. Haben aber die Parteien im Vergleich eine Nettoabfindung vereinbart, so liegt darin die Übernahme der Lohnsteuerschuld durch den Arbeitgeber.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 65/84

Entscheidungstext OGH 10.10.1984 3 Ob 65/84

RPflISlgE 1985/102

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0000626

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at